Satzung der BExMed

In der Fassung von Juli 2026

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
§2 Zweck des Vereins
§3 Gemeinnützigkeit
§4 Vereinsmitgliedschaft
§5 Beiträge
§6 Vereinsorgane
§7 Vorstand
§8 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes
§9 Wahl des Vorstandes
§10 Vorstandssitzungen
§11 Wissenschaftsrat
§12 Mitgliederversammlung
§13 Protokollierung
§14 Kassenprüfer
§15 Auflösung des Vereins

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet und das generische Genus verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Deutsche Gesellschaft für Berg- und Expeditionsmedizin e. V.“ Der Verein hat seinen Sitz in München. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes München eingetragen. Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Wissenschaft, Forschung und Lehre der Berg- und Expeditionsmedizin sowie die Verbreitung von Forschungsergebnissen.

Zweck des Vereins ist die wissenschaftliche Bearbeitung, die Vertretung der Interessen sowie Verbreitung und Förderung sämtlicher Belange der Berg-, Expeditions- und Höhenmedizin, Reise- und Trekkingmedizin sowie Outdoor- und Wilderness-Medizin.

Zweck ist auch Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten der Bergrettungsmedizin, sportmedizinischen Betreuung, Vermeidung und Beherrschung von Notfallsituationen unter extremen Umweltbedingungen.

Zweck des Vereins ist ferner, in den vorbezeichneten Bereichen medizinisches Personal weiter- und fortzubilden, so dass dieses auf dem Gebiet der Berg-, Expeditions- und Höhenmedizin, Reise- und Trekkingmedizin sowie Outdoor- und Wilderness-Medizin besonders qualifiziert ist.

Der Verein berät und betreut auch Unternehmungen weltweit in Gebirgen und Wildnisgebieten zu Land, zu Wasser und in der Luft, wobei auch andere Unternehmungen unterstützt werden können, die den Vereinszwecken dienen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Abhaltung wissenschaftlicher Kongresse und Lehrveranstaltungen.

Der Satzungszweck wird erreicht durch die Realisation und Unterstützung von Forschungsvorhaben, Veröffentlichung von Forschungsergebnissen, Veranstaltung von Exkursionen, Vorträgen, Seminaren und Arbeitstagungen, Einrichtung von Arbeitsgruppen und Zusammenarbeit mit Vereinigungen, die gleichlautende Ziele verfolgen.

Alle Vereinszwecke werden unter besonderer Berücksichtigung von Umwelt- und Naturschutz verfolgt.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Eine Zuwendung an Vereinsmitglieder ist, außer zur Wahrnehmung von Vereinszwecken, zur Durchführung von Forschungsvorhaben sowie der Verbreitung von Forschungsergebnissen, ausgeschlossen. Es darf keine

Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausgaben und Vergütungen dürfen die tatsächlich entstandenen Kosten nicht überschreiten, sie sind über Belege bzw. Vereinsbuchhaltung nachzuweisen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Vereinsmitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person oder juristische Person werden, die bereit ist, die Vereinszwecke zu fördern und zu unterstützen.

Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand; die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung.

Die Mitgliedschaft im Verein erlischt durch Kündigung, Tod, Ausschluss, Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen oder Auflösung des Vereins.

Die Kündigungserklärung ist dem Vorstand schriftlich zu erklären, sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer 3-Monatsfrist zulässig.

Ein Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein kann aus wichtigem Grund durch den Vorstand erfolgen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere vereinsschädliches Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins, aber auch die Nichterbringung von Leistungen oder Beiträgen bei Verzug. Gegen die Ausschlusserklärung des Vorstandes kann durch schriftlichen Antrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung die Mitgliederversammlung angerufen werden. Soweit der Vereinsausschluss durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder bei der anstehenden Mitgliederversammlung dann bestätigt wird, ist der Beschluss über den Ausschluss gültig, der ordentliche Rechtsweg ist jedoch nicht ausgeschlossen.

§ 5 Beiträge

Leistungen für den Verein wie Mitgliedsbeiträge oder außerordentliche Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Einzelheiten können auch in einer Beitragsordnung festgelegt werden, die der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung bedarf.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 7 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

- dem Präsidenten,
- seinem Stellvertreter, dem Vizepräsidenten,
- dem Sekretär,
- dem Schatzmeister
- sowie bis zu sieben Beisitzern

Der Verein wird durch den Präsidenten und seinem Stellvertreter gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Jeder der beiden ist einzeln vertretungsberechtigt.

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften von mehr als 5000,-- Euro verpflichtet ist, die Zustimmung des erweiterten Vorstandes einzuholen. Eine einfache Mehrheit ist ausreichend.

§ 8 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen wurden. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellen des Jahresberichtes, Vorlage der Jahresplanung,
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern.

Die Vorstandsmitglieder können eine angemessene Vergütung erhalten. Den Vorstands-mitgliedern können Auslagen und Aufwendungen erstattet werden. Die Zahlung einer pauschalen Aufwendungsentschädigung und die pauschale Auslagenerstattung sind zulässig, wenn die pauschalen Zahlungen den tatsächlichen Aufwand offensichtlich nicht übersteigen.

§ 9 Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Zeit von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand. Sofern nicht mehr Kandidaten vorhanden sind, als Vorstandsposten kann der Vorstand – nach offener Abstimmung der anwesenden Mitglieder - auch per Blockwahl gewählt werden.

§ 10 Vorstandssitzungen

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Präsidenten und von seinem Stellvertreter mindestens zweimal im Kalenderjahr einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.

Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder – davon mindestens 2 Mitglieder des Vorstands nach BGB §26 - anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Präsidenten, bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters.

§ 11 Wissenschaftsrat

Der Wissenschaftsrat besteht aus Mitgliedern der Deutschen Gesellschaft für Berg- und Expeditionsmedizin BExMed e. V. und wird vom Vorstand bestimmt.

§ 12 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechtes auf andere Mitglieder ist zulässig.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes sowie der Kassenprüfer,
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung,
- Ernennung von besonders verdienten Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern,
- weitere Aufgaben, soweit sich dies aus der Satzung oder nach Gesetz ergibt.

Mindestens einmal im Jahr, hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Diese kann auch online stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen auch Vorstandswahlen können im Rahmen einer solchen Video-Konferenz durchgeführt werden.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend, kann die Mitgliederversammlung erneut und zeitlich unmittelbar darauf einberufen werden; sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst, Satzungsänderungen bedürfen einer ¾ Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht.

§ 13 Protokollierung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Präsidenten und dem Sekretär (Protokollführer) zu unterzeichnen ist.

§ 14 Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählten 2 Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten. Kassenprüfer dürfen keine Vorstände sein.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung berg- und expeditionsmedizinischer Forschungen. Die Bestimmung hierfür obliegt dem Vorstand. Vor der Durchführung ist das Finanzamt zu hören.

Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit ¾ Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Diese Satzung wurde am 20. November 1996 in München von der Gründerversammlung beschlossen und wurde zuletzt am 31. Juli 2026 durch die Mitgliederversammlung geändert.